



ANNE BORCHARDT
STEUERBERATERIN

No-Show-Rechnungen: Wie bekommen Sie Stornierungen umsatzsteuerlich in den Griff?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie ein Beherbergungsunternehmen betreiben, sind Sie immer wieder damit konfrontiert, dass Kunden vereinbarte Leistungen kurzfristig stornieren oder überhaupt nicht erscheinen. Entsprechendes gilt, wenn Sie im Veranstaltungsbereich wie z.B. bei Fachkongressen, Messen oder Konzerten tätig sind. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, solche Situationen zu regeln, etwa über Stornogebühren.

Haben Sie dagegen selbst Beherbergungs- oder Veranstaltungsleistungen gebucht, werden Sie es sich aufgrund der Corona-Krise vielleicht zweimal überlegen, z.B. einen Hotelaufenthalt im Rahmen einer schon in „Vorkrisenzeiten“ geplanten Geschäftsreise tatsächlich anzutreten. Vielleicht fällt der Termin ohnehin aus oder er wird online durchgeführt. In diesem Fall ist ggf. eine kostenpflichtige Stornierung erforderlich.

Sowohl in dem Fall, in dem der Anbieter nicht leisten kann, als auch in dem Fall, in dem der Kunde seine Buchung nicht wahrnehmen kann, stellt sich umsatzsteuerlich die Frage, ob Stornogebühren innerhalb einer sog. No-Show-Rechnung einen steuerfreien Schadenersatz darstellen oder ob eine steuerpflichtige Leistung erbracht wurde.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** geben wir Ihnen Hinweise, was Sie als Leistungserbringer bzw. Leistungsempfänger bei Stornierungen oder der Nichtinanspruchnahme von Leistungen steuerlich beachten sollten.

Mit freundlichen Grüßen

No-Show-Rechnungen: Wie bekommen Sie Stornierungen umsatzsteuerlich in den Griff?

Achten Sie auf einen korrekten Umsatzsteuerausweis bzw. Vorsteuerabzug und vermeiden Sie Ärger mit dem Finanzamt!

Sie bieten Beherbergungsleistungen oder Leistungen im Veranstaltungs- bzw. Eventbereich mit Eintrittsberechtigungen an.

Nimmt ein Kunde die ordnungsgemäß bei Ihnen bestellte Leistung nicht wahr?

Steht dem Kunden ein **vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht** zu, muss er aber eine (ggf. pauschalierte) **Entschädigung** zahlen?

Steht dem Kunden **kein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht** zu, und wird bei Nichtannahme der Leistung eine (ggf. reduzierte) **Bereitstellungsgebühr** fällig?



Wenn bereits eine Rechnung über die ursprünglich vereinbarte Leistung gestellt wurde, müssen Sie diese stornieren.

Sie müssen die **Stornorechnung** (sog. No-Show-Rechnung) **über die Entschädigung ohne Umsatzsteuer** stellen, da die Entschädigung einen nicht steuerbaren Schadenersatz darstellt.

Ihr **Kunde** muss aufgrund der Stornorechnung einen bereits vorgenommenen Vorsteuerabzug rückgängig machen.



Wenn bereits eine Rechnung über die ursprünglich vereinbarte Leistung gestellt wurde, müssen Sie diese stornieren.

Sie müssen eine (ggf. neue) **Rechnung über die Bereitstellungsgebühr mit Umsatzsteuerausweis** erstellen (sog. No-Show-Rechnung).

Ihr **Kunde** hat das Recht auf Vorsteuerabzug aus der Rechnung.



Gut zu wissen: Ein sog. **echter Schadenersatz** hat nichts mehr mit der ursprünglichen Leistung zu tun, auf diesen fällt keine Umsatzsteuer an.

Bei **unechtem Schadenersatz** besteht weiterhin eine Verbindung zur ursprünglichen Leistung (z.B. ein Hotelzimmer wird bereitgestellt gegen eine ermäßigte Gebühr unter Anrechnung der Ersparnis des Anbieters). Die Leistung ist umsatzsteuerpflichtig, es gilt der Umsatzsteuersatz der ursprünglichen Leistung.



Wenn die Erbringung der Leistung unmöglich ist

Sie können die dem Kunden zugesagte Leistung wegen höherer Gewalt (z.B. Schließung Ihres Unternehmens wegen einer behördlichen Anordnung oder Versagung der Durchführung einer Veranstaltung) nicht erbringen.

- Bereits gewährte **Anzahlungen** müssen Sie dem Kunden **zurückgewähren**, etwaige Anzahlungsrechnungen müssen Sie stornieren.
- Ihr **Kunde** muss einen bereits vorgenommenen Vorsteuerabzug auf die Anzahlungsrechnung in der Umsatzsteuervoranmeldung korrigieren.
- Bei entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen kann gegenüber dem Anbieter ein Schadenersatzanspruch bestehen. Hierbei handelt es sich um echten Schadenersatz, auf den keine Umsatzsteuer anfällt.



Gut zu wissen: Umbuchungsgebühren

Wird auf Wunsch des Kunden die Leistung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, fallen Umbuchungsgebühren an. Die Umbuchungsgebühren **gehören zur ursprünglichen Leistung und sind wie diese umsatzsteuerpflichtig** mit dem anzuwendenden Steuersatz.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu No-Show-Rechnungen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.